

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 3. März 1953

| Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 1953	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume	355
22. 1. 1953	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 107. — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	365
19. 1. 1953	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 112. — Rücken und Aufsetzen von Holz	366

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — Vom 9. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Feuergefährdete Räume

- (1) Räume, in denen
- a) leicht entzündliche Stoffe, z. B. Zellhorn sowie Heu, Stroh, Flachs, Hanf u. ä., lagern oder verarbeitet werden,
 - b) leicht brennbare Stoffe wie Textilien, Papier, Holz lagern,

dürfen mit offenem Feuer oder Licht weder betreten noch erwärmt oder beleuchtet werden. Das Rauchen in ihnen ist verboten. Durch Aushang an gut sichtbarer Stelle ist auf beides hinzuweisen.

(2) In Räumen, in denen die unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Stoffe verarbeitet werden, sind der Umgang mit offenem Licht sowie das Rauchen ebenfalls verboten. Offene Feuerstellen (Öfen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksschornsteinfegermeisters aufgestellt werden. Die leicht brennbaren Stoffe müssen von offenen Feuerstellen mindestens 3 m entfernt bleiben. Die Arbeitsschutzinspektion kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Elektrische Einrichtungen in den Arbeits- und Lagerräumen müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume (VDE 0100 § 34) entsprechen.

(4) Aus Schornsteinen, die durch feuergefährdete Räume führen, dürfen Flammen oder Funken nicht heraustreten können. Die im Abs. 1 bezeichneten Stoffe müssen von den Schornsteinen mindestens 1 m entfernt bleiben. Rauchabzugsrohre dürfen nicht durch diese Räume geführt werden.

§ 2 Explosionsgefährdete Räume

(1) Räume, in denen sich explosive Gase, Dämpfe oder Staube in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, gelten als explosionsgefährdet. Ebenfalls als explosionsgefährdet gelten benachbarte Räume, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß gefährliche Mengen explosibler Gase, Dämpfe oder Staube in sie hineingelangen können. In Zweifelsfällen entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

(2) In explosionsgefährdeten Räumen ist zu beachten:

- a) Die Räume dürfen durch offenes Feuer nicht erwärmt werden.
- b) Die Räume dürfen nicht mit offenem Feuer oder Licht betreten werden, und es darf in ihnen nicht geraucht werden.
- c) Mit Maschinen und Werkzeugen, die zu Funkenbildung Anlaß geben, darf nicht gearbeitet werden.
- d) Elektrische Einrichtungen einschließlich der Beleuchtung müssen den Bestimmungen VDE 0100 § 35 sowie VDE 0165 oder 0166 entsprechen.
- e) Betriebseinrichtungen, bei denen die Möglichkeit der Bildung gefährlicher Aufladungen (statischer Elektrizität) besteht, sind zu erden.
- f) Bei Beleuchtung durch offene Lampen von außen her müssen die Fenster dicht sein und dürfen sich nicht öffnen lassen.

(3) Explosionsgefährdete Räume sind durch einen außen anzubringenden Anschlag kenntlich zu machen; der Anschlag muß auf die im Abs. 2 Buchst. a bis e enthaltenen Verbote hinweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär